

# AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen - ab Dez. 2015

ValTec Veranstaltungstechnik, Ilvesheimer Str. 60, 68259 Mannheim

## I. Allgemeines

### §1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen ValTec Veranstaltungstechnik und seinen Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung oder den Verkauf von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen von ValTec Veranstaltungstechnik zum Gegenstand haben.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

### §2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote von ValTec Veranstaltungstechnik sind stets unverbindlich.
2. Die Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ausschließlich Fracht, Porto, Versicherung und sonstigen Versandkosten ab Lager Mannheim-Feudenheim. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist, falls nicht anders angegeben für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang der Auftragserteilung bindend.
3. Alle Preise verstehen sich exklusive der zum Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuer, es sei denn diese wurden anders ausgewiesen.
4. Ein zurückgesandtes vom Kunden unterschriebenes Angebot versteht ValTec Veranstaltungstechnik als bindende Auftragsbestätigung.
5. ValTec Veranstaltungstechnik ist in der Entscheidung über die Auftragsannahme frei.

## II. Vermietung

### §3 Allgemeines

1. Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager ValTec Veranstaltungstechnik und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager ValTec Veranstaltungstechnik ein.
2. Die Rückgabe der Mietgegenstände vor dem vereinbarten Rückgabetermin schließt eine Minderung des Mietpreises aus, sofern der Kunde nicht nachweisen kann, dass ValTec Veranstaltungstechnik die Mietgegenstände anderweitig zu mindestens dem vereinbarten Preis hätte vermieten können.
3. Wird die schriftlich vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde ValTec Veranstaltungstechnik hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Fortsetzung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Mietpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ValTec Veranstaltungstechnik vorbehalten.

### §4 Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsstellung wird bei Bereitstellung des Mietmaterials vorgenommen. ValTec Veranstaltungstechnik ist berechtigt, Vorkasse, Teilzahlung oder Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen.
2. Die Rechnungen sind, falls schriftlich nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt innerhalb von zehn Tagen rein netto zu zahlen. Abzüge in jeglicher Form sind nicht zulässig.
3. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Zahlung bei ValTec Veranstaltungstechnik maßgeblich.
4. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur bezüglich bzw. mit einer unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, bleibt der Kunde uneingeschränkt berechtigt.
5. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so schuldet er bei nicht fristgerechter Zahlung Fälligkeitsszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB hat er die Vergütung und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis während des Verzuges mit 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
6. Der Kunde verpflichtet sich, die Mietsache in dem von ihm übernommenen Zustand am vereinbarten Tag und Ort während der üblichen Geschäftszeiten zurückzugeben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe der Mietsache verpflichtet den Kunden zum Ersatz des von ValTec Veranstaltungstechnik daraus entstandenen Schadens.
7. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, oder kann die Veranstaltung durch höhere Gewalt oder aus anderen Gründen nicht oder nicht im vollen Umfang durchgeführt werden, so verpflichtet sich der Kunde
  - 7.1 20% der gesamten Vergütung, wenn spätestens 30 Tage
  - 7.2 50% der gesamten Vergütung, wenn spätestens 10 Tage
  - 7.3 80% der gesamten Vergütung, wenn spätestens 3 Tage
  - 7.4 90% der gesamten Vergütung, wenn spätestens 2 Tage
  - 7.5 100% der gesamten Vergütung, wenn spätestens 1 Tagvor Vertragsbeginn storniert wird, als Schadensersatz an ValTec Veranstaltungstechnik zu zahlen.

### §5 Unterrichtungspflicht

1. Der Kunde ist verpflichtet, ValTec Veranstaltungstechnik unverzüglich Störungen der Mietsache mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann ValTec Veranstaltungstechnik Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunde geltend machen.
2. Der Kunde unterrichtet ValTec Veranstaltungstechnik unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen. Dies gilt insbesondere – bei Beschlagnahme, Pfändungen oder ähnlicher Maßnahmen Dritter, – bei Änderungen der Betriebsverhältnisse für die Mietsache, die die Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen, – bei Insolvenz oder Vergleichsanträgen über das Vermögen des Kunden sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Kunden.
3. Der Kunde ist verpflichtet, ValTec Veranstaltungstechnik schriftlich Auskunft über den Einsatzort der Mietsache zu erteilen.

### §6 Untervermietung

1. Eine Untervermietung ist dem Kunden nur mit schriftlicher Genehmigung der ValTec Veranstaltungstechnik gestattet.
2. Das gemietete Material bleibt Eigentum von ValTec Veranstaltungstechnik. Es ist nicht gestattet, das Material mit Rechten Dritter zu belasten.

### §7 Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde erkennt durch seine Unterschrift an, dass er das Material in ordnungsgemäßen Zustand ohne Mängel übernommen hat. Für Verluste oder Schäden an der Mietsache, die nicht durch normalen Verschleiß entstanden sind, haftet der Kunde. Dies gilt auch für Beschädigungen durch Zuschauer oder Dritte, sowie durch unsachgemäße Bedienung durch den Kunden oder dessen Beauftragte, sowie durch Diebstahl, Feuer, Sturm, Leitungswasser oder Vandalismus. Grundlage ist der Neuwert des Materials.
2. ValTec Veranstaltungstechnik gewährleistet dem Kunden den technisch funktionsfähigen Zustand der Mietsache. Für mittelbare Schäden durch teilweisen oder vollständigen Ausfall der Mietsache übernimmt ValTec Veranstaltungstechnik keine Haftung.
3. Eine über die bevorstehende Gewährleistung hinausgehende Haftung des Kunden insbesondere für Mangelfolgeschäden, wird nicht übernommen. Im Falle schuldhaft verspäteter Lieferung und Bereitstellung der Mietsache durch ValTec Veranstaltungstechnik kann der Kunde nur Schadensersatz für die Ersatzbeschaffung verlangen, nicht dagegen für entgangenen Gewinn. Für unvorhergesehene Ereignisse übernimmt ValTec Veranstaltungstechnik keine Haftung.

### §8 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in einem sauberen sowie einwandfreien Zustand an ValTec Veranstaltungstechnik während der üblichen Geschäftszeiten, spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.
2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und dem Registrieren aller Mietgegenstände - wenn nicht schriftlich anders angegeben - im Lager ValTec Veranstaltungstechniks abgeschlossen.
3. Nach der Rückgabe der Mietgegenstände erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. ValTec Veranstaltungstechnik behält sich eine eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine rūgeloſe Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände. Notwendige Instandsetzung, Nachbereitung sowie Reparaturkosten die durch das Mietverhältnis entstanden sind, fallen zu Lasten des Kunden.

### §9 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Material schonend zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich, das Material ordnungsgemäß zu versichern und einen Nachweis dieser Versicherung ValTec Veranstaltungstechnik auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal von ValTec Veranstaltungstechnik angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure VDE, zu sorgen.
3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden in Folge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen.
4. Sofern die vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als zwei Monate im Besitz hat, obliegt ihm die Instandhaltung und – soweit erforderlich – auch die Instandsetzung der Mietgegenstände. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen. ValTec Veranstaltungstechnik erteilt auf Wunsch des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist ValTec Veranstaltungstechnik ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.
5. Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahme, Pfändungen und sonstigen Rechtsmaßnahmen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, ValTec Veranstaltungstechnik unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre von ValTec Veranstaltungstechnik zuzuordnen sind.

### §10 Besichtigungsrecht und Untersuchung der Mietgegenstände

1. ValTec Veranstaltungstechnik ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.
2. ValTec Veranstaltungstechnik ist berechtigt, die vermietete Mietsache, jederzeit nach vorheriger Absprache mit dem Kunden über Tag und Zeit der Untersuchung, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Kunde ist

verpflichtet ValTec Veranstaltungstechnik die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

### §11 Zusatzregelungen bei der Vermietung für Open Air Veranstaltungen

1. ValTec Veranstaltungstechnik kann die Anlage/Bühne außer Betrieb setzen oder ggf. abbauen, wenn durch das Wetter eine Gefahr für die Mietsache oder für die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Personen besteht.
2. ValTec Veranstaltungstechnik kann die Anlage/Bühne abschalten oder abbauen, wenn Kravall oder Aufruhe die Anlage/Bühne gefährden. Wird gemäß den vorstehenden Voraussetzungen die Anlage/Bühne außer Betrieb gesetzt oder abgebaut, ist der Kunde nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Vermieter herzuheilen.
3. Soweit behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung einer Open Air Veranstaltung erforderlich sind, holt der Kunde auf seine Kosten diese Genehmigung(en) ein. Für Schäden, die daraus entstehen, dass eine behördliche Genehmigung nicht vorliegt, haftet der Kunde allein.

## III. Verkauf

### §12 Allgemeines

1. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, versteht sich der Kaufpreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, ist in dem angebotenen Kaufpreis die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.
2. Beim Versandverkauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich Fracht, Verpackungs- und Versicherungskosten.
3. Handelt es sich bei der Verkaufsware um Sonderanfertigungen, Gebrauchsgüter / gebrauchte Gegenstände oder Geräte, erfolgt deren Verkauf, falls schriftlich nicht anders angegeben, unter Ausschluss jeglicher Garantie und Rücknahme seitens ValTec Veranstaltungstechnik.

### §13 Lieferzeit

1. Sofern nichts anders vereinbart ist, bestimmt ValTec Veranstaltungstechnik Transportmittel und Transportwege, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und preiswerteste Möglichkeit gewählt wird.
2. ValTec Veranstaltungstechnik darf Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so kann ValTec Veranstaltungstechnik die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.
3. Liefertermine und Lieferfristen müssen ValTec Veranstaltungstechnik ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten nur als annähernd vereinbart. Der Liefertermin ist einzuhalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf das Lager ValTec Veranstaltungstechnik verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist. Werden nachträgliche Vertragsverhandlungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
4. Bei höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen oder Rohstoffmangel verlangen sich die Lieferzeiten entsprechend. In diesem Fall oder wenn Umstände bei den Lieferanten von ValTec Veranstaltungstechnik eintreten, die zu einer Verzögerung der Leistung führen und die zur Ware ValTec Veranstaltungstechniks nicht beschafft werden kann, ist ValTec Veranstaltungstechnik berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden hat sich ValTec Veranstaltungstechnik zu erklären, ob ValTec Veranstaltungstechnik von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist liefern wird. Der Kunde ist seinerseits berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine angemessene Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist.
5. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferzeit stehen dem Kunden nur zu, wenn er ValTec Veranstaltungstechnik eine Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und die Lieferzeitüberschreitung auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens ValTec Veranstaltungstechnik, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Für typischer vorhersehbare Schäden haftet ValTec Veranstaltungstechnik darüber hinaus auch, wenn ValTec Veranstaltungstechnik durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von ValTec Veranstaltungstechnik, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht worden ist.

### §14 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von ValTec Veranstaltungstechnik innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware / der Dienstleistung ohne jeden Abzug auszugleichen.
2. Schecks werden vom Verkäufer nur zahlungshalber angenommen. Zahlungsanweisungen und Schecks gelten erst am Tage des Eintritts und der unwiderruflichen Gutschrift der Zahlung. Bankspesen trägt der Verkäufer.
3. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so schuldet er bei nicht fristgerechter Zahlung Fälligkeitsszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB hat er die Vergütung und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis während des Verzuges mit 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

### §15 Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufgegenstandes zustehenden Forderung Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand z.B. aufgrund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss der Verträge in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderung, die der Verkäufer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat.
2. Der Verkäufer kann den Kaufgegenstand herausverlangen, wenn der Käufer seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf dem Kaufvertrag beruhen, sind ausgeschlossen. Nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand wieder an sich, so sind der Verkäufer und der Käufer darüber einig, dass der Verkäufer dem Käufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Der Verkäufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5% des Verwertungserlöses. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Pfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung oder Veränderung des Kaufgegenstandes zulässig.

### §16 Gewährleistung

1. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung ein Jahr, für neu hergestellte Sachen zwei Jahre beträgt. Schadensersatzansprüche für Mängel an gebrauchten Sachen falls schriftlich nicht anders angegeben, stehen unter Ausschluss jeglicher Garantie und Rücknahme. (§. AGB §12)
2. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände an einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung von ValTec Veranstaltungstechnik § 444 (Haftungsausschluss) bleibt unberührt. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, leistet ValTec Veranstaltungstechnik für Mängel neuer Gegenstände mit folgender Maßgabe Gewähr:
  - 2.1 Die Gewährleistung umfasst zunächst ausschließlich nach Wahl ValTec Veranstaltungstechniks die Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
  - 2.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
  - 2.3 Der Unternehmer muss den Mangel innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war nicht erkennbar. Zeigt sich ein Mangel später, muss dieser ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
  - 2.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
  - 2.5 Bei Unternehmern nach § 14 BGB gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

### §17 Haftung

1. Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe sich schuldhaft verursacht hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer dem Käufer unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er beschränkt. Die Haftung besteht nur, soweit der Schaden Leistungen von Versicherungen übersteigt und Drittschaden nicht ersetzt wird. Nicht ersetzt werden Wertminderung des Kaufgegenstandes, entgangene Nutzungen sowie entgangener Gewinn.
2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung bei gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihm durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

## IV. Form-/Schlussbestimmungen

### §18 Schriftform

1. Sämtliche Abreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung per Fernkopie (Telefax) gewährt.

### §19 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich ersatzweise diejenige zuletzte Regel zu vereinbaren, die den von ihnen wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.
2. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ValTec Veranstaltungstechnik und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Einzig die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
3. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Geschäftsverbindungen mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist der Erfüllungsort der Sitz von ValTec Veranstaltungstechnik. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz änderte oder der gewöhnliche Aufenthaltort zu dem Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

AGB-Stand: Dezember 2015 | ValTec Veranstaltungstechnik | call: 0174 - 470 44 09 | mail: kontakt@valtec-vt.de | surf: www.vtvt.de